

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0106/2014/1
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	17.11.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	01.12.2015		x	-	-	5	1	0
Ortschaftsrat Ebendorf	02.12.2015		-	x	-	0	6	0
Ortschaftsrat Barleben	03.12.2015		zurück gestellt					
Ortschaftsrat Meitzendorf	08.12.2015		x	-	x	5	1	1
Hauptausschuss	10.12.2015		x	-	-	5	0	2
Gemeinderat	17.12.2015		x	-	-	11	8	2

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Barleben für Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Barleben für Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen in der vorliegenden Form mit der Vorgabe diese zum Jahresende 2016 zu evaluieren.

Keindorff

Siegel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben beschlossen. Die Satzung wurde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommunalaufsicht angezeigt.

Von der Kommunalaufsicht wurde am 27.08.2015 darauf hingewiesen, dass die Satzung in einigen Formulierungen zu ändern und die Beteiligung der Gemeindeelternvertretung nachzuholen ist. Danach ist die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung neu zu beschließen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeindeelternvertretung musste ebenfalls die Satzung über das Wahlverfahren geändert und die Wahlen durchgeführt werden um anschließend die Anhörung der Gemeindeelternvertretung zur Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung vornehmen zu können.

Folgende Änderungen im Satzungstext werden seitens der Kommunalaufsicht empfohlen: Bei den Formulierungen ist zu beachten, dass Regelungen zur **Benutzung** von Einrichtungen nur für die Tageseinrichtungen **in Trägerschaft der Gemeinde** gelten (Korrektur § 1 und § 4), die Regelungen zu den **Kostenbeiträgen** betreffen aber **alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben**, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden (Korrektur § 1, § 4, § 5 und Anlage Kinderkrippe und Kindergarten).

Die Betreuungszeit kann gemäß KiFöG innerhalb der angegebenen Wochenstunden variabel genutzt werden, eine Begründung oder das Einvernehmen mit der Einrichtungsleiterin ist dafür nicht erforderlich (Korrektur § 4 Abs. 10).

Die o.g. Paragraphen wurden in der nun vorliegenden Satzung geändert.

Die Höhe der Beiträge aus der BV-0106/2014 wird mit der neuen Beschlussfassung nicht geändert.

Rechtsgrundlage: KiFöG LSA § 13 und KVG- LSA § 8

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i. d. R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ 54.000,00 € € Mehreinnahmen/Jahr	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 36501 4321000
---	---	--

Neufassung der Kosten- und Beitragssatzung der Gemeinde Barleben für Tages-
einrichtungen bzw. Tagespflegestellen
Berechnung der Platzkosten
Übersicht der Elternbeiträge im Landkreis
Stellungnahmen der Elternkuratorien